

Antwort der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Matthias Wissmann, Wilhelm Rawe, Dr. Friedrich-Adolf Jahn (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Otto Graf Lambsdorff, Klaus Beckmann, Paul K. Friedhoff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/4252 —**

Die Situation der deutschen Textilindustrie

Von der Textilindustrie im vereinigten Deutschland hängen direkt und indirekt hunderttausende von Arbeitsplätzen ab. Die Unternehmer und ihre Beschäftigten sind bereit und motiviert, sich trotz des gewaltigen und weiter wachsenden internationalen Konkurrenzdrucks den Herausforderungen der Zukunft offensiv zu stellen. Sie benötigen dafür aber im nationalen, europäischen und internationalen Vergleich ein von Wettbewerbsverzerrungen freies Umfeld.

Die Textilindustrie der alten Bundesländer hat in den vergangenen 25 Jahren einen tiefgreifenden Strukturanpassungsprozeß durchlaufen. Hohe Lohn-, Lohnneben- und Kapitalkosten in Deutschland führten dazu, daß sich in anderen Ländern mit niedrigeren Löhnen und erheblich längeren Maschinenlaufzeiten große Kapazitäten im Textilindustriebereich entwickeln konnten.

Der Strukturanpassungsprozeß, der sich in den letzten Monaten wieder erheblich beschleunigt hat, betrifft nicht nur die Textilindustrie, sondern auch die Chemiefaserindustrie.

Wettbewerbsverzerrungen ergeben sich durch staatliche Beihilfen seitens der außereuropäischen Konkurrenz.

Die Textilindustrie in den neuen Bundesländern hat wie kaum ein anderer industrieller Sektor seit der Wende Arbeitsplätze (mehr als 75 Prozent) und Produktionskapazitäten verloren, was zu schwerwiegenden regionalen und sozialen Problemen – Frauenarbeitsplätze – geführt hat. Vorhandenes einheimisches Unternehmerpotential hat sich bisher wegen der bekannten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Privatisierung nicht voll entfalten können. Auch die Privatisierung ist nicht zuletzt wegen der europaweiten Rezessionserscheinungen nur sehr schleppend in Gang gekommen.

1. Wie erklärt sich die Bundesregierung die enorme Steigerung des Imports von Textilien und Bekleidung aus Ländern des Welttextilabkommens (WTA) und insbesondere aus der VR China?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 19. Mai 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Importe in die alte Bundesrepublik Deutschland von Textil- und Bekleidungserzeugnissen i. S. des WTA sind von 1980 bis 1990 um insgesamt 86 % gestiegen, diejenigen aus den WTA-Lieferländern, soweit sie mit der EG nicht durch Freihandelsabkommen verbunden sind wie z. B. die Türkei, um 118 %. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nicht alle WTA-Einfuhren einem Quotenregime unterliegen. Welche von den insgesamt 114 WTA-Textil- und Bekleidungskategorien wegen ihrer Sensibilität einfuhrbeschränkt sind, ist von Lieferland zu Lieferland verschieden. Die durchschnittliche Steigerungsrate der quotierten Importe aus den WTA-Ländern betrug im selben Zeitraum 84 % und lag damit unterhalb des Zuwachses der Gesamteinfuhren.

Das Jahr 1991 führte aufgrund des einigungsbedingten Nachfragebooms aus den neuen Bundesländern (auch) bei Textil- und Bekleidungserzeugnissen zu einem starken Importsog. Die Gesamteinfuhr stieg im Vergleich zu 1990 um 18 %, die Einfuhr aus den WTA-Ländern um 26 %, darunter die quotierte um 24 %.

Die VR China nimmt unter den WTA-Ländern eine Sonderstellung ein. Sie hat mit zeitlicher Verzögerung gegenüber den anderen großen Textillieferländern Ostasiens wie Hongkong, Südkorea und Taiwan ihre Exportkapazitäten erst im Laufe der 80er Jahre ausgebaut, diesen Ausbau jedoch beschleunigt und unter kontinuierlicher Erweiterung der Produktpalette durchgeführt. Da das preisgünstige Angebot gut angenommen wurde, erhöhten sich die Einfuhren aus der VR China überproportional. Besonders deutlich war der Zuwachs nach der deutschen Einigung von 58 % in 1991.

Auch hier ist zu berücksichtigen, daß gegenüber dem Staatshandelsland China zwar zahlenmäßig mehr WTA-Kategorien mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen als gegenüber marktwirtschaftlich ausgerichteten Lieferländern, dennoch ein nicht unbedeutender Importanteil liberalisiert ist. Ferner ist zu beachten, daß die VR China bedeutender Produzent und Lieferant von Textil- und Bekleidungserzeugnissen außerhalb des Geltungsbereichs des WTA ist; bei der Versorgung mit Seide z. B. hat sie ein Quasi-Monopol.

Die Einfuhrentwicklung muß nicht zuletzt vor dem Hintergrund der seit Jahren expandierenden Auslandsbeschaffung der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie – insbesondere der Bekleidungsbranche einschließlich der zur Textilindustrie zählenden Maschenindustrie – gesehen werden. Im Vordergrund steht dabei die passive Veredelung (PV) in Ländern mit niedrigeren Lohnkosten aus zuvor exportiertem Vormaterial (Garne, Gewebe) der deutschen bzw. EG-Textilindustrie. So stieg der Anteil der (Wieder-) Einfuhren nach PV an den Gesamtimporten von Textil- und Bekleidungserzeugnissen bis zum Jahr 1990 auf 17 %, allein bei Bekleidung auf 33 %. Die entsprechenden Anteile bei den Einfuhren aus den WTA-Ländern beliefen sich auf 27 bzw. 37 %. Da das internationale Beschaffungsmarketing der produzierenden Unternehmen neben PV auch Direktimporte aus Zukauf und Kooperationen (z. B. Joint-ventures) umfaßt, erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Eigenimporte der Industrie aus den

WTA-Ländern an 35 bis 40 % der Gesamteinfuhren, die der Bekleidungsindustrie an 50 % der Bekleidungseinfuhren heranreichen.

1991 gingen die PV-Anteile an den Einfuhren wegen des starken Anstiegs der Direktimporte vorübergehend leicht zurück.

Die Relation zwischen Gesamteinfuhren und Eigenimporten der Industrie zeigt, daß das hohe Defizit im Außenhandel mit Textilien und Bekleidung, von dem im Verhältnis zu den WTA-Ländern 75 % auf Bekleidung entfallen, nicht unwesentlich durch Eigenimporte der Industrie bedingt ist.

Im Zuge der konjunkturellen Abkühlung und der Deckung des ersten Nachholbedarfs an Textilien in den neuen Bundesländern gingen im Laufe des Jahres 1992 die Einfuhren insgesamt um 4 %, diejenigen aus den WTA-Ländern überproportional um 11 % und aus der VR China um 12 % zurück (Januar bis September 1992).

2. Warum ist von den in den bilateralen Abkommen enthaltenen Schutzklauseln so gut wie nie Gebrauch gemacht worden?

Die in der Frage enthaltene Feststellung trifft nicht zu.

Allein während der Laufzeit der bilateralen Abkommen nach der dritten WTA-Verlängerung wurden von 1987 bis 1990 auf der Grundlage der Schutzklauseln 22 Gemeinschaftsbeschränkungen mit Lieferländern neu ausgehandelt, von den sog. Regionalbeschränkungen für einzelne Mitgliedstaaten abgesehen.

1991 wurden keine Anträge auf Anwendung der Schutzklausel gestellt. Zwischen der EG-Kommission und den Mitgliedstaaten bestand Einvernehmen, daß dadurch der Fortgang der Verhandlungen in der Uruguay-Runde über ein Übergangsregime nach Auslaufen des WTA gestört werden könnte. Außerdem sollte die nochmalige Verlängerung des WTA und der bilateralen Abkommen, die aus technischen Gründen auch bei einem rechtzeitigen Abschluß der Uruguay-Runde für eine bestimmte Zeit erforderlich gewesen wäre, nicht gefährdet werden.

1992 schließlich wurden wegen des Stagnierens in der Uruguay-Runde eine weitere Verlängerung des WTA und der bilateralen Abkommen ab 1993 nötig. Gleichzeitig galt es, nach außen durch eine Vereinheitlichung des Textilquotenregimes die Voraussetzungen für den ungehinderten Verkehr von Waren mit Drittlandsursprung im Gemeinsamen Binnenmarkt zu schaffen. Da daran auch die Lieferländer ein Interesse hatten, wurden parallel zu den Verlängerungsvereinbarungen unter Heranziehung der Schutzklauseln 18 Regionalquoten „vergemeinschaftet“, d. h. auf die ganze EG ausgedehnt.

Abgesehen davon wurden bis 1987 bei den Verhandlungen über neue bilaterale Abkommen nach einer WTA-Verlängerung regelmäßig auch neue Beschränkungen ausgehandelt.

Um das Bild zu vervollständigen, muß jedoch auch darauf hingewiesen werden, daß die EG in Übereinstimmung mit den Zielen

des WTA, nämlich „eine Ausweitung des Handels, der Abbau von Handelshemmnissen und die schrittweise Liberalisierung des Welthandels mit Textilerzeugnissen“ (Artikel 1 Abs. 2), Quotenbeschränkungen aufgehoben hat, wo diese ihre Berechtigung, z. B. wegen Unterausnutzung der Quoten oder mangels fortbestehenden Schutzbedürfnisses, verloren hatten. So wurden anlässlich der bilateralen Verhandlungen nach der dritten WTA-Verlängerung für die Zeit ab 1987 48 EG-weite und 81 Regionalbeschränkungen aufgehoben; bei der Vereinheitlichung des Quotenregimes im Hinblick auf den Binnenmarkt wurden 53 Regionalquoten liberalisiert.

3. Was unternimmt die Bundesregierung im nationalen und europäischen Rahmen, um gegen die umfangreichen illegalen Einfuhren, die zum Beispiel asiatische Schwellenländer unter Mißbrauch ihrer Quoten auf Basis von passiver Lohnveredelung in Niedriglohnländern betreiben, vorzugehen?

Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981 gibt es eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der EG-Mitgliedstaaten und der EG-Kommission bei der Bekämpfung von illegalen Textileinfuhren (Umgehungseinfuhren).

In diesem Rahmen werden laufend Informationen über mögliche Unregelmäßigkeiten ausgetauscht. Solche Informationen werden in der Bundesrepublik Deutschland durch das Zollkriminalamt in Köln ausgewertet, gegebenenfalls auch durch das Bundesamt für Wirtschaft in Eschborn als Einfuhrgenehmigungsbehörde. Erhärtet sich der Verdacht von Umgehungen, werden entsprechende Maßnahmen im Zollabfertigungs- bzw. Zollfahndungsbereich veranlaßt. Umgekehrt werden von deutschen Behörden gewonnene Erkenntnisse über etwaige Zuwiderhandlungen der EG-Kommission übermittelt, damit diese sich mit den Regierungen der betreffenden Lieferländer in Verbindung setzt.

Darüber hinaus können aufgrund der genannten Verordnungen unter Führung der EG-Kommission sog. Gemeinschaftsmissionen zur Vornahme von Ermittlungen in Drittländern durchgeführt werden. Bei solchen Missionen unter Beteiligung deutscher Zollfahndungsbeamter z. B. nach den Philippinen, Hongkong, Macau, Südafrika, Mauritius und Bangladesch konnten in den vergangenen Jahren teilweise erhebliche Zuwiderhandlungen durch Umgehungseinfuhren aufgedeckt und in der Folge abgestellt werden.

Das Zollkriminalamt wertet im Jahr ca. 300 Berichte der Betriebsprüfungsstellen der Oberfinanzdirektionen aus dem Textilbereich aus. Zumeist handelt es sich um formale Verstöße gegen Auflagen in der Einfuhrgenehmigung oder fehlerhafte zolltarifliche Einreichungen. In den Jahren 1991 und 1992 waren bei den Zollfahndungsämtern acht größere, z. T. nicht abgeschlossene Ermittlungsverfahren anhängig, bei denen Einfuhren unter Umgehung der Einfuhrgenehmigungspflicht im Warenwert von 25 Mio. DM festgestellt wurden.

4. Wie will die Bundesregierung erreichen, daß die im Rahmen der Uruguay-Runde im Textilbereich besonders schwierig zu verhandelnden Positionen
- Marktzugang in andere Industrie- und Schwellenländer,
 - Subventionsdisziplin,
 - Musterschutz
- im Sinne des Abbaus von Wettbewerbsverzerrungen verhandelt werden können?

Im Rahmen der Uruguay-Runde zum GATT wird bereits über Verbesserungen des Marktzugangs in anderen Industrie- und Schwellenländern eine Verschärfung der Subventionsdisziplin und des Musterschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Textil- und Bekleidungssektors verhandelt.

Über die Notwendigkeit substantieller Zollsenkungen gerade durch diejenigen dieser Länder, die ihre Textilmärkte noch durch hohe Zölle abschirmen, bestand in der EG seit jeher Einigkeit. Dies gilt auch für die Verbesserung des GATT-Subventionskodexes. Über den Entwurf eines Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, das sog. TRIPS-Abkommen, besteht zwischen den GATT-Vertragsparteien bereits weitgehendes Einvernehmen. Er enthält materielle Mindestnormen für den Schutz von Mustern und Modellen und Regeln zur Durchsetzung der Rechte.

Eine Harmonisierung der Zölle auf niedrigerem Niveau, Beihilfendisziplin und verbesserte Abwehrmöglichkeiten bei Markenpiraterie sind wichtige Schritte zum Abbau unfairer Handelspraktiken und Wettbewerbsverzerrungen.

Die EG-Kommission nimmt als Verhandlungsführer die Interessen der Mitgliedstaaten wahr. Sie genießt das Vertrauen der Bundesregierung.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Länder zur Marktöffnung und zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen zu bewegen?

Die in der Uruguay-Runde angestrebte schrittweise Rückführung des Textil- und Bekleidungssektors in den freien Welthandel und seine Unterwerfung unter die allgemeinen Disziplinen des GATT sind abkommenstechnisch mit einer verstärkten Marktöffnung durch alle Zeichnerstaaten der Uruguay-Runde und der Anwendung einer fairen und ausgewogenen Politik in den Bereichen Dumping, Subventionen und Schutz geistigen Eigentums verbunden. Die vom neuen Textilhandelssystem Begünstigten müssen die entsprechend verschärften Kodizes zeichnen und Zollsenkungen und die Beseitigung nichttariflicher Handelshemmnisse zur Verbesserung des Marktzugangs verbindlich vorsehen. Kommen die Lieferländer ihren Verpflichtungen nicht nach, so steht das Instrument der GATT-Streitbeilegung zur Verfügung und der Liberalisierungsprozeß kann aufgehalten werden.

6. Was unternimmt die Bundesregierung, um zu einer besseren Anwendbarkeit des Antidumping-Instrumentariums im Textil- und Bekleidungsbereich zu kommen?

Die Bundesregierung hat die Verhandlungsposition der EG zur Anpassung und Fortschreibung des Antidumpinginstrumentariums im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde zum GATT-Antidumpingkodex unterstützt. Die EG schlägt u. a. Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung vor. Die relativ lange Dauer der Untersuchungen ist der Hauptgrund dafür, daß die Textil- und Bekleidungsindustrie, die mit kurzen Produkt- und Modezyklen lebt, das Antidumpinginstrument als für sie nicht sehr wirksam ansieht. Der EG-Vorschlag, der fast unverändert in das Kompromißpapier von GATT-Generaldirektor Dunkel übernommen worden ist, sieht die Möglichkeit vor, in Verfahren mit einer Vielzahl von Ausführern und Produktkategorien auf repräsentativer Basis zu untersuchen und Schlußfolgerungen zu ziehen.

7. Wie können nach Auffassung der Bundesregierung, gerade im Blick auf die dramatische Situation der Textilindustrie in den neuen Bundesländern, so rasch wie möglich im Welttextilhandel faire Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden?

Den Interessen der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie ist am besten durch einen raschen, erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde zum GATT gedient. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 bis 6 verwiesen.

8. Wie werden diese Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen berücksichtigt?

Öffentliche Aufträge werden grundsätzlich im Wege öffentlicher Ausschreibungen vergeben, an denen sich alle Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Erbringung der geforderten Leistungen befassen, beteiligen können. Die Veröffentlichung dieser Ausschreibungen erfolgt national im Bundesausschreibungsblatt und in Fach- und überregionalen Tageszeitungen und ab einem geschätzten Auftragswert von mehr als 200 000 ECU (rd. 405 000 DM) zusätzlich im Supplement zum Amtsblatt der EG.

Um den Textilunternehmen (aber auch den übrigen Unternehmen) aus den neuen Bundesländern schnellere Informationen über beabsichtigte Vergaben der öffentlichen Auftraggeber des Bundes zukommen zu lassen, schalten die großen auftragvergebenden Ressorts die Auftragsberatungsstellen in den neuen Bundesländern ein; diese unterrichten ihrerseits die in Frage kommenden Unternehmen über die Ausschreibungen und fordern sie gezielt auf, sich um konkrete Aufträge zu bewerben.

Mit der Entscheidung der Bundesregierung im Frühsommer 1991, den Unternehmen aus den neuen Bundesländern zeitlich begrenzt Präferenzen im öffentlichen Auftragswesen (insbesondere

das Eintrittsrecht in westdeutsche Bestgebote, bei sog. Kleinaufträgen bis 100 000 DM verbunden mit einer Mehrpreisgewährung von bis zu 5 % zuzüglich weiterer 5 % für kleine und mittlere Unternehmen) einzuräumen, ist deren Chance im Wettbewerb um öffentliche Aufträge nochmals erhöht worden.

9. Welche Anteile an den Aufträgen der öffentlichen Hand haben diese Unternehmen bisher erreicht?

Der Anteil der ostdeutschen Textilindustrie an Aufträgen der öffentlichen Hand stellt sich, wie das Beispiel des Bundesministers der Verteidigung belegt, durchaus positiv dar. Rund 16 % des Auftragswertes aller Textil- und Lederwarenaufträge der Bundeswehr sind in 1992 an Unternehmen in den neuen Bundesländern vergeben worden; dies macht ein Auftragsvolumen von rd. 85 Mio. DM aus. Im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern betrug das Auftragsvolumen an Direktaufträgen in die neuen Bundesländer rd. 2,34 Mio. DM, was einem Anteil von mehr als 10 % entspricht.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die weiteren Privatisierungsmöglichkeiten, und was kann unternommen werden, um die nach wie vor bestehenden Probleme bei der Privatisierung zu beseitigen?

Die Treuhandanstalt betreut derzeit noch 65 sanierungsfähige Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie mit insgesamt 6 410 Mitarbeitern. Fünf Unternehmen werden von einer Management-KG betreut. Derzeit laufen für 39 Unternehmen Privatisierungsverhandlungen und 18 Unternehmen stehen vor der Reprivatisierung. Die Treuhandanstalt beabsichtigt, drei weitere Unternehmen in die Management-KG zu übergeben. Die Privatisierung der restlichen Unternehmen ist insbesondere wegen der anteilig hohen Lohnkosten und der generell schlechten konjunkturellen Situation derzeit nicht in Sicht.

11. Welche Chancen und Risiken erwartet die Bundesregierung für die deutsche Textilindustrie von den jetzigen Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa und der handelspolitischen Öffnung gegenüber diesem Raum?

Die Transformation der Plan- in Marktwirtschaft bringt für die deutsche Textilindustrie drei wirtschaftliche Möglichkeiten: zusätzliche Märkte, zusätzliche Konkurrenten und zusätzliche Kooperationspartner. Je schneller der Übergang zur Marktwirtschaft gelingt, desto schneller wird in Mittel- und Osteuropa die Nachfrage nach qualitativ höherwertigen Textilien, wie sie unsere Industrie anbietet, steigen. Zugleich wird die sich restrukturierende nationale Textilindustrie, gestützt auf die Vorteile beim Lohnniveau, als Konkurrenz auf unseren Märkten auftreten.

Damit bieten sich aber auch neue Chancen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit, die die Entwicklung in unseren Nachbar-

ländern stabilisieren und die Wirtschaftsbeziehungen zum beiderseitigen Vorteil vertiefen kann.

12. Welche Möglichkeiten zur Hilfestellung für mittelständische Unternehmen sieht die Bundesregierung, die sich in GUS-Republiken in der einen oder anderen Form engagieren wollen?

Zur Zeit können nur Exporte von Unternehmen aus den neuen Bundesländern in die GUS-Republiken im Rahmen des risikopolitisch Zulässigen durch Hermes-Bürgschaften unterstützt werden.

Deutschen mittelständischen Unternehmen stehen für Investitionen in den GUS-Republiken Kapitalanlagegarantien des Bundes gegen politische Risiken zur Verfügung. Ferner werden Kapitalanlagen mittelständischer Investoren aus dem Mittelstandsprogramm Ost der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit zinsvergünstigten Krediten gefördert. Die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH wird sich künftig auch in den GUS-Republiken zusammen mit deutschen mittelständischen Investoren engagieren können durch Mitbeteiligung oder Gewährung beteiligungsähnlicher Darlehen.

13. Auf welche Weise können die Bemühungen der überwiegend mittelständisch strukturierten deutschen Textilindustrie, auf überseeischen Märkten durch Investitionen oder Exporte Fuß zu fassen – auf der Basis GATT- oder EG-konformer Instrumente –, unterstützt werden?

Exporte in überseeische Märkte können grundsätzlich durch Hermes-Bürgschaften unterstützt werden.

Die Bundesregierung fördert Direktinvestitionen deutscher Unternehmen in den Entwicklungsländern durch die Übernahme von Kapitalanlagegarantien gegen politische Risiken, wie Verstaatlichung, Enteignung, Krieg, Revolution, Zahlungsverbote sowie Unmöglichkeit der Konvertierung oder des Transfers von Zahlungen. Ferner stehen für deutsche Auslandsinvestoren zinsgünstige Kredite aus dem Niederlassungs- und Technologieprogramm der Bundesregierung zur Verfügung. Schließlich werden insbesondere mittelständische deutsche Unternehmen bei Investitionen in Entwicklungsländern durch die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH durch Übernahme von Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen oder durch die Gewährung von beteiligungsähnlichen Darlehen unterstützt.

14. Was unternimmt die Bundesregierung, um den passiven Lohnveredelungsverkehr, der ein wichtiges Instrument zur Behauptung von Produktionskapazitäten in Deutschland ist, stärker als bisher zu fördern, und zwar beschränkt auf die jeweilige Industrie?

Passiver Veredelungsverkehr (PV) ist für die deutsche Bekleidungsindustrie einschließlich der Maschenindustrie ein wichtiges Instrument im Wettbewerb. Gleichzeitig sichert der Verede-

lungsverkehr der vorgelagerten Textilindustrie den Einsatz ihrer (Vor-)Produkte. Kooperationen im Rahmen des PV bedeuten gleichermaßen, Arbeitsplätze im Inland zu erhalten, die sonst von völliger Produktionsverlagerung bedroht wären, wie Unterstützung beim Aufbau von marktwirtschaftlichen Strukturen in wichtigen Veredelungsländern wie Ost- und Südosteuropa zu leisten, die für beide Seiten von Vorteil ist.

Die Bundesregierung hat den Zugang zum passiven Veredelungsverkehr für die Industrie so flexibel gestaltet, wie dies nach den EG-Vorschriften – Verordnung (EWG) Nr. 636/82 vom 16. März 1982 – möglich war. So konnte die Bekleidungsindustrie ihre PV-Aktivitäten kontinuierlich ausweiten. Sonst wären Arbeitsplätze noch schneller verlorengegangen. Denn die Alternative zu PV ist nicht die Erhöhung der einheimischen Produktion, sondern der Direktimport aus Niedrigpreisländern.

Um den PV stärker zu fördern, hat die Bundesregierung bereits vor Jahren den Vorschlag gemacht, die Einfuhr von quotierten Textilerzeugnissen zu liberalisieren, soweit es sich um (Wieder-) Einfuhr nach PV handelt. Die allgemeinen Voraussetzungen, die zur Vorzugsbehandlung qualifizieren, wie Herstellereigenschaft des Importeurs und Verwendung von EG-Vormaterial, sollten unberührt bleiben. Die EG hat diesen Vorschlag abgelehnt, die PV-Lieferländer haben in der Uruguay-Runde nicht genügend insistiert.

Auch ein jüngerer Vorschlag der Bundesregierung, das PV-Sonderregime auf Erzeugnisse der Textilkonfektion (z. B. Bettwäsche) auszudehnen, da auch insoweit das Bedürfnis entstanden ist, eine Vorwärtsstrategie gegen die Niedrigpreisanbieter einzuschlagen, wurde als verfrüht abgelehnt.

Im Gegensatz dazu sind unter dem Einfluß defensiv eingestellter Mitgliedstaaten mit geringerer PV-Aktivität Tendenzen erkennbar, das Verfahren für die Erteilung von PV-Genehmigungen unter Hinweis auf die notwendige Harmonisierung der Verwaltung von Gemeinschaftsquoten und die Schaffung gleicher Zugangsbedingungen zu PV restriktiv zu gestalten. In diesem Fall bestünde die Gefahr, daß deutsche Bekleidungsunternehmen ihre PV-Produktion einschränken müßten, weil sie nach den Vorstellungen dieser Mitgliedstaaten z. B. einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes aus der einheimischen Produktion nicht überschreiten darf.

Die Bundesregierung hat gegenüber der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten deutlich gemacht, daß sie eine Beschränkung der Möglichkeiten, über die deutsche Unternehmen, die das Verfahren in Anspruch nehmen, gegenwärtig verfügen, nicht hinnehmen könne.

Im Zusammenhang mit der von den Staats- und Regierungschefs der EG angestrebten Vertiefung und Verstärkung der Assoziation mit den mitteleuropäischen Reformländern hat die Bundesregierung den Gedanken einer vorzeitigen Liberalisierung des PV bei den noch quotierten Bekleidungserzeugnissen erneut zur Debatte gestellt.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die restriktive Interpretation der mit den drei ostmitteleuropäischen Staaten abgeschlossenen Euro-Abkommen durch die EG-Kommission hinsichtlich der zollrechtlichen Begünstigung des passiven Lohnveredelungsverkehrs?

Die Europaabkommen mit den ostmitteleuropäischen Staaten Polen, (damalige) ČSFR und Ungarn setzen sich zum Ziel, Handelsaustausch und Kooperation zu fördern. Für den Textilaußenhandel wurden dementsprechend Protokolle ausgehandelt, die deutliche Quotenaufstockungen und einen Zeitplan für die Liberalisierung vorsehen. Eine wichtige Konzession besteht darin, daß der passive Veredelungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und diesen drei Ländern zollfrei abgewickelt werden soll.

Die Bundesregierung teilt nicht die nachträgliche Interpretation der Kommissionsdienststellen, daß nur für die Textilkategorien, die einer mengenmäßigen Beschränkung im passiven Veredelungsverkehr unterliegen, die Zollfreiheit gelten sollte. Das Protokoll Nr. 1 für Textil- und Bekleidungsprodukte zu den Europaabkommen enthält in § 3 die klare Bestimmung, daß alle Reimporte in die Gemeinschaft nach passiver Veredelung zollfrei sind, soweit die Produkte im Anhang der Verordnung (EWG) 636/82 vom 16. März 1982, die den passiven Veredelungsverkehr für Textil- und Bekleidungszeugnisse regelt, aufgeführt sind. Weder der Wortlaut noch der Sinn des Protokolls lassen es zu, die Zollfreiheit daran zu knüpfen, daß die Produkte nach den jeweils geltenden bilateralen Textilabkommen mengenmäßig beschränkt sein müssen. Es wäre wirtschaftlich unverständlich, daß Waren, die weniger sensibel sind und deshalb mengenmäßig unbeschränkt in die Gemeinschaft eingeführt werden können, einem Zoll unterliegen sollen, diejenigen aber, die mengenmäßig beschränkt sind und damit eher als sensibel einzustufen wären, zollfrei eingeführt werden können.

An dieser Auffassung hält die Bundesregierung fest.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des bevorstehenden Binnenmarktes auf die Position der deutschen Textilindustrie?

Der von der EG-Kommission 1988 veröffentlichte sog. Cecchini-Bericht über den Gemeinsamen Binnenmarkt kommt zu dem Ergebnis, daß dessen Auswirkungen auf den Textil- und Bekleidungssektor wegen der schon fortgeschrittenen Integration dieses Sektors marginal sein werden. Der für Textilerzeugnisse aufgewendete Anteil an den verfügbaren Einkommen werde sich nicht erhöhen, so daß die Einkommenseffekte des Binnenmarktes auf den Textilverbrauch recht niedrig sein werden. Die Senkung der Erzeugerpreise als Folge des Binnenmarktes dürfte nur zwischen 0,5 und 1,5 % liegen, so daß auch unter diesem Aspekt der zusätzliche Verbrauch unbedeutend bleiben werde.

Die Bundesregierung stimmt mit dieser Einschätzung weiterhin überein. Sie dürfte im wesentlichen auch für die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie zutreffen. Ihre enge Verflechtung mit der EG ergibt sich aus den Außenhandelszahlen. Bei Textilien (im

engeren Sinne) liegt der Anteil der EG an den deutschen Ein- und Ausfuhren bei über 50 %. Im Bekleidungssektor beträgt der EG-Anteil an den Einfuhren wegen des starken Gewichts der Niedrigpreisländer zwar „nur“ 30 %, bei den Ausfuhren aber fast 60 %. Dabei waren die Binnengrenzen in den letzten Jahren auch im Intrahandel mit quotierten Drittlanderzeugnissen kein spürbares Hemmnis mehr, da die Fälle, in denen Mitgliedstaaten die EG-Kommission gemäß Artikel 115 EWG-Vertrag um die Ermächtigung gebeten haben, solche Waren vom Freiverkehr auszuschließen, laufend weniger geworden sind. Der Wegfall der Binnengrenzen allein wird deshalb keine besonderen Nachfrageimpulse auf der Export- oder Importseite auslösen.

Verglichen mit den Schwesterindustrien anderer Mitgliedstaaten hat die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie die reichste Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit. Dies gilt nicht nur für die passive Lohnveredelung, sondern generell für das internationale Beschaffungsmarketing. Ihr dadurch erworbenes Know-how und ihre Flexibilität verschaffen der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie im Binnenmarkt einen relativen Vorsprung, insbesondere vor der Industrie derjenigen Mitgliedstaaten, die im Textilsektor eine eher protektionistische Politik betrieben haben.

17. Wie hält die Bundesregierung den Artikel 115 EWG-Vertrag im Textil- und Bekleidungsbereich weiter für anwendbar?

Nach Artikel 115 EWG-Vertrag kann die EG-Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, Waren mit Drittlandursprung, die in einem anderen Mitgliedstaat zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt worden sind, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen und an seiner Grenze zurückzuweisen. Das Fortbestehen dieser Möglichkeit stünde zum Gemeinsamen Binnenmarkt (siehe Artikel 8 a EWG-Vertrag) in eindeutigem Widerspruch.

Als Konsequenz hieraus hat die EG im Außenverhältnis zu den Textillieferländern mit Wirkung ab 1. Januar 1993 die sog. Regionalquoten für einen oder mehrere Mitgliedstaaten entweder aufgehoben oder – soweit wirtschaftlich gerechtfertigt – in Gemeinschaftsquoten umgewandelt. Eine Aufteilung von Gemeinschaftsquoten auf die Mitgliedstaaten gibt es nicht mehr.

Mit dem Wegfall der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft wurde im übrigen der praktischen Durchführung von Artikel 115 EWG-Vertrag die Grundlage entzogen.

18. Wie kann die Bundesregierung in Brüssel mit allem Nachdruck dafür eintreten, daß innerhalb der europäischen Textilindustrie keine wettbewerbsverzerrenden Beihilfen gezahlt werden?

Die Bundesregierung tritt nachdrücklich dafür ein, daß wettbewerbsverzerrende Beihilfen in allen Mitgliedstaaten der EG verhindert werden.

Die Artikel 92 ff. EWG-Vertrag bieten eine ausreichende Grundlage für eine wirksame und transparente Kontrolle der staatlichen Beihilfen.

Aus ordnungspolitischen Gründen lehnt die Bundesregierung grundsätzlich einen sektoralen Ansatz der EG-Beihilfenkontrolle ab, da er die Gefahr zum Mißbrauch für andere Ziele in sich birgt. Die EG-Beihilfenkontrolle muß effizient sein mit dem Ziel, den Wettbewerb zu erhalten und die Strukturanpassung zu fördern. Industriepolitisch motivierte Maßnahmen dürfen nicht mit Hilfe des Instruments der EG-Beihilfenkontrolle durchgesetzt werden.

Die Bundesregierung ist grundsätzlich gegen eine Zerschneidung allgemeiner, horizontal ausgerichteter Beihilfen, wie sie z. B. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gewährt werden, durch sektorale Instrumente der Beihilfenkontrolle wie die sogenannten sektoralen Gemeinschaftsrahmen.

19. Welche Gefahr sieht die Bundesregierung, daß im Rahmen des RETEX-Programms solche Beihilfen gewährt werden?

In den Leitlinien der EG-Kommission zum RETEX-Programm wurde die Textilindustrie nicht von der Förderung ausgeschlossen, obwohl das RETEX-Programm die wirtschaftliche Umstellung stark textilabhängiger Regionen unterstützen soll. Die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen in der Textilindustrie kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Allerdings hat die EG-Kommission diese Gefahr teilweise dadurch eingeschränkt, daß die Errichtung neuer Produktionskapazitäten und die Anschaffung neuer Produktionsanlagen nicht unterstützt werden können. Der RETEX-Förderkatalog läßt aber auch Hilfen zur Modernisierung bestehender Textilbetriebe zu, die den Wettbewerb verfälschen können. Hierzu gehört die Finanzierung von Ausrüstungen für die Bereiche Design, Qualitätsverbesserung, computergestützte Produktion und Planung sowie Marketing.

Die übrigen förderungsfähigen Maßnahmen in den Bereichen Unternehmensberatung, Technologietransfer, Dienstleistungen für kleinere und mittlere Unternehmen gelten allgemein nicht als wettbewerbsverzerrend.

20. Welche Kontrollmöglichkeiten bestehen, um dies zu verhindern?

Es obliegt der EG-Kommission, bei der Genehmigung der von den Mitgliedstaaten eingereichten Anträge und bei der Durchführung der Programme darauf zu achten, daß die EG-Wettbewerbsregeln und der in den RETEX-Leitlinien festgelegte Maßnahmenkatalog eingehalten werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat die EG-Kommission wiederholt auf die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen hingewiesen und sie ausdrücklich gebeten, bei der Genehmigung von RETEX-Programmen gemeinschaftsweit dar-

auf zu achten, daß der Wettbewerb nicht durch unangemessene Hilfen an einzelne Unternehmen verfälscht wird. Außerdem hat das Bundesministerium für Wirtschaft vorgeschlagen, daß die RETEX-Entscheidungen der Kommission den Mitgliedstaaten eine gesonderte statistische Erfassung der RETEX-Hilfen an Textilunternehmen auferlegen.

Weitergehende Kontrollmöglichkeiten bestehen für die Bundesregierung außerhalb ihres Territoriums nicht; sie hat bei der Genehmigung der RETEX-Programme anderer Mitgliedstaaten kein Mitspracherecht, und diese Programme werden ihr auch nicht zugänglich gemacht.

21. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß angesichts der enorm gestiegenen Kapitalintensität von wesentlichen Teilen der Textilindustrie der zulässige Umfang der Maschinenlaufzeiten ein entscheidender Wettbewerbsfaktor ist und daß die deutsche Textilindustrie insoweit schwerwiegende Nachteile in Kauf nehmen muß, da in den anderen europäischen Ländern Maschinenlaufzeiten von 168 Stunden pro Woche entweder generell zulässig sind oder als Ausnahmefälle großzügig erlaubt werden und von diesen Möglichkeiten in der Praxis auch in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht wird?

Die Maschinenlaufzeiten sind aufgrund der gestiegenen Kapitalintensität ein wesentlicher Wettbewerbsfaktor. Das neue Arbeitszeitgesetz wird diesem Umstand Rechnung tragen.

Die Bundesregierung hat im Jahr 1988 die Wettbewerbsbedingungen zwischen deutschen Unternehmen und EG-Unternehmen bei den Maschinenlaufzeiten überprüft und eine Umfrage über die Regelungen der Sonn- und Feiertagsruhe in den Mitgliedstaaten der EG sowie in den Ländern Norwegen, Österreich, Schweden und Schweiz durchgeführt. Das Ergebnis der Überprüfung wurde im Bundesarbeitsblatt 1989, Heft 2, S. 27 ff., veröffentlicht.

Die anhand dieser Umfrage erstellte Zusammenstellung zeigt, daß – wie in der Bundesrepublik Deutschland – Maschinenlaufzeiten in keinem der befragten Staaten ausdrücklich gesetzlich geregelt sind, daß jedoch bis auf Großbritannien alle Staaten eine gesetzliche Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe haben (aber auch in Großbritannien ist der Sonntag kraft Herkommens ein Ruhetag), die Einfluß auf die Maschinenlaufzeiten haben.

Bei den gesetzlichen Regelungen der Sonn- und Feiertagsruhe in Westeuropa ist grundsätzlich zwischen zwei unterschiedlichen Regelungsmodellen zu unterscheiden:

Das erste Modell ist durch ein ausdrückliches Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen gekennzeichnet (so Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz). Ausnahmen, die durchgehende Maschinenlaufzeiten zulassen, sind durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen. Weitere Ausnahmen können durch die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zugelassen werden.

Das zweite Modell verzichtet auf ein ausdrückliches Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen; die

Arbeitnehmer haben statt dessen Anspruch auf eine 24- bis 36stündige Wochenendruhe bzw. Ruhezeit, die in der Regel alle zur selben Zeit genommen werden sollen (so Dänemark, Italien, Portugal, Spanien, Schweden). Abweichungen sind durch behördliche Ausnahmegewilligung und, bis auf Portugal, durch Tarifvertrag möglich. Damit dürften sich Spielräume für durchgehende Maschinenlaufzeiten eröffnen.

Zu beiden Modellen kann nicht gesagt werden, ob und in welchem Umfang die zulässigen Ausnahmen auch tatsächlich bewilligt werden. Empirisch gesicherte Zahlen über die Maschinenlaufzeiten in der Textilindustrie der EG-Mitgliedstaaten sind der Bundesregierung nicht bekannt. Soweit in einzelnen europäischen Staaten großzügigere Ausnahmeregelungen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit bestehen, können sich Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen ergeben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang aber auf die besondere Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Nach Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Artikel 139 Weimarer Verfassung bleiben „der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt“. Dies verpflichtet den Gesetzgeber, die Sonn- und Feiertagsruhe gesetzlich zu regeln.

22. Wie sieht die Bundesregierung die Situation, nachdem die Versuche, ein Sonntagsarbeitsverbot auf europäischer Ebene zu erreichen, im Rahmen der Diskussion um eine Arbeitszeitrichtlinie als gescheitert angesehen werden müssen?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die Versuche, ein Sonntagsarbeitsverbot auf europäischer Ebene zu erreichen, im Rahmen der Diskussion um einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates der EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung nicht „gescheitert“. Vielmehr haben sich die Mitgliedstaaten aufgrund deutscher Initiative dahin gehend geeinigt, daß die wöchentliche Mindestruhezeit grundsätzlich den Sonntag einschließen soll.

Der Juristische Dienst des Rates der EG hat hierzu klargestellt, daß diese Vorgabe zwar nicht zwingend ist, wie aus dem Wort „grundsätzlich“ hervorgeht. Gleichwohl sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dieser Empfehlung nach Verabschiedung der Richtlinie soweit wie möglich zu folgen. Sie können von diesem Grundsatz aber auch abweichen, wenn triftige Gründe dies erfordern. Eine solche Ausnahmeregelung ist in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ausdrücklich zu nennen.

In den Erwägungen zum Richtlinienentwurf ist festgehalten, daß bei der wöchentlichen Ruhezeit der Unterschiedlichkeit der kulturellen, ethnischen, religiösen und anderen Faktoren hinreichend Rechnung getragen werden muß, die in den Mitgliedstaaten ausschlaggebend sind. Insbesondere fällt es in den Zuständigkeitsbereich eines jeden Mitgliedstaats, letztlich darüber zu befinden, ob und in welchem Maße der Sonntag in die wöchentliche Ruhezeit einzubeziehen ist.

23. Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, um diesen erheblichen Nachteil der deutschen Textilindustrie zu beseitigen?

Die institutionelle Garantie nach Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Artikel 139 Weimarer Verfassung verpflichtet den Gesetzgeber, die Sonn- und Feiertagsruhe gesetzlich zu schützen.

Das grundsätzliche Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist derzeit in der Gewerbeordnung geregelt. Sie enthält eine Reihe von Ausnahmen von dem grundsätzlichen Beschäftigungsverbot in Form von Ausnahmen kraft Gesetzes, Ausnahmen durch Rechtsverordnungen sowie die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die Aufsichtsbehörden.

Die Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen sollen nach dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes nach den bisherigen Grundsätzen zulässig bleiben. Die Ausnahmebestimmungen werden allerdings der Entwicklung der letzten 100 Jahre angepaßt und u. a. die Ausnahmen kraft Gesetzes in Ausnahmetatbestände zusammengefaßt. So ist insbesondere eine Ausnahme zur Verhütung des Mißlingens von Arbeitsergebnissen vorgesehen, die auch von der Textilindustrie in Anspruch genommen werden kann.

Damit wichtige Gemeinwohlgüter keinen Schaden nehmen, enthält der Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung für die Zulassung von Sonn- und Feiertagsarbeit. Dadurch sollen auch gesamtwirtschaftliche Gründe, z. B. die Existenzgefährdung von Betrieben und der damit verbundene drohende Verlust von Arbeitsplätzen sowie die angespannte internationale Wettbewerbssituation in einer Branche erfaßt werden.

Die vorgenannte Rechtsverordnungsermächtigung wurde nicht zuletzt im Hinblick auf die angespannte Situation in der deutschen Textilindustrie in den Gesetzentwurf aufgenommen. Gespräche der Bundesregierung mit den Sozialpartnern der Textilindustrie haben ergeben, daß die Zulässigkeit von Sonntagsarbeit allenfalls in wenigen Bereichen der Textilindustrie erforderlich ist. Betroffen sind nicht mehr als 5 % der Arbeitnehmer, die nahezu ausschließlich in Spinnereien und Webereien beschäftigt werden.

24. Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, daß Spinnereien, die ihre Anlagen nicht permanent laufen lassen können, nach den heutigen Gegebenheiten ganze Marktsegmente, zum Beispiel im Bereich der Inlett- und Samtweberei, nicht mehr bedienen können, da die erforderlichen Garantien für Fehlerfreiheit bei wöchentlicher An- und Abstellung der Anlagen nicht möglich sind?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß durch das wöchentliche An- und Abstellen von Anlagen, z. B. von Rotorspinnmaschinen, sog. Dickstellen entstehen, die bei hochwertigen Garnen als Qualitätsminderung angesehen werden. Derartige Dickstellen entstehen allerdings auch bei Fadenbrüchen im Laufe des Normalbetriebes, die bislang nicht vermieden werden können.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die für die Aufsicht über die Durchführung der Gewerbeordnung zuständigen Behörden der Länder, soweit der Bundesregierung bekannt ist, gegen die Zulässigkeit der Sonn- und Feiertagsarbeit aufgrund des § 105 c Abs. 1 Nr. 4 Gewerbeordnung keine Bedenken erheben, wenn die in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen und darüber hinaus durch die Unterbrechung der Produktion am Sonntag eine hierdurch bedingte, zusätzliche Ausschußproduktion von mindestens 5 % der Wochenproduktion verursacht wird, bezogen auf die sechs Werktage von Montag bis Samstag mit 144 Betriebsstunden.

25. Was gedenkt die Bundesregierung gegen die Wettbewerbsnachteile zu tun, die der deutschen Textilindustrie aufgrund der unterschiedlichen Umweltstandards in den einzelnen EG-Ländern entstehen?

Die Bundesregierung sieht in einem hohen Umweltschutzniveau eine essentielle Voraussetzung für eine langfristige gesunde wirtschaftliche Entwicklung. Sie ist daher in Übereinstimmung mit Artikel 130 r Abs. 2 EWG-Vertrag bestrebt, gemeinschaftsweit ein hohes Umweltschutzniveau zu realisieren und auf diese Weise gleichzeitig möglichst einheitliche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft zu etablieren.

In diesem Sinne ist es z. B. im Abfallbereich ein wesentliches Ziel der Bundesregierung, im Rahmen bestehender und künftiger EG-Regelungen (z. B. Vorschlag für eine Deponierichtlinie) EG-einheitliche Entsorgungsstandards durchzusetzen, die dem deutschen Umweltschutzniveau entsprechen.

Auch im Gewässerschutz verfolgt die Bundesregierung das Ziel der Harmonisierung auf hohem Niveau. EG-Regelungen im Gewässerschutz basierten bislang auf der Festlegung von Emissionsnormen und Qualitätszielen von Einzelstoffen auf der Grundlage einer Stoffliste. Seit Bestehen der Gewässerschutzrichtlinie im Jahr 1976 wurden für 17 Stoffe Einzelregelungen getroffen. Der deutsche Ansatz, nach Branchen bzw. Abwasserarten vorzugehen und dort die wesentlichen Anforderungen festzulegen, zielt auf ganzheitlichen Umweltschutz. Dabei kann sowohl den ökologischen Anforderungen als auch den ökonomischen Notwendigkeiten in hohem Maße Rechnung getragen werden. Diese Vorgehensweise ist auch und gerade geeignet, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, bestehende abzubauen und damit zur Erhaltung günstiger Standortbedingungen beizutragen. Der Harmonisierungsprozeß muß daher rasch vollzogen werden. Nicht zuletzt auf der Grundlage des Frankfurter Wasserseminars der EG-Umweltminister 1988 und auf Initiative der Bundesregierung hat die EG-Kommission neben dem bisherigen rein stofflichen Ansatz für verschiedene Bereiche, u. a. für die Textilindustrie, Branchenregelungen angekündigt. Diese Vorgehensweise nach Branchen wird auch im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins „IKSR“ von den Rheinanliegerstaaten und der EG als die zielführende anerkannt. Das Aktionsprogramm Rhein der „IKSR“ hat 1987 besonders relevante Indu-

strieberische festgelegt, darunter auch die Textilherstellung und -veredelung, für die der internationale Stand der Technik gelten soll. Für zwei wichtige Bereiche, die Zellstofferzeugung und die Metallverarbeitung, sind die strengen deutschen Vorschriften als Maßstab durchgesetzt worden. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, daß die Regelungen zum Aktionsprogramm Rhein und im Rahmen der EG, insbesondere für den Bereich der Textilindustrie, nicht hinter den strengen deutschen Vorschriften zurückbleiben und diese als Maßstab für den internationalen Stand der Technik herangezogen werden.

Eine weitgehende Harmonisierung weist schon heute das Chemikalienrecht auf. Die darüber hinausgehenden Beschränkungen des deutschen Chemikalienrechts bewirken keine Wettbewerbsnachteile für die Textilindustrie, da weniger gefährliche Ersatzstoffe verfügbar sind, die allerdings unter erheblichem Zeit- und Kostenaufwand entwickelt werden mußten. Auch hier setzt sich die Bundesregierung für eine Harmonisierung auf hohem Niveau ein. Dies gilt auch für den Bereich der Luftreinhaltung, zu dem der Bundesregierung z. Z. keine detaillierten Angaben über für die Textilindustrie relevante Unterschiede der Standards in den einzelnen EG-Ländern vorliegen.

Insgesamt vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß sich das hohe deutsche Umweltschutzniveau unter den oben genannten Rahmenbedingungen nicht nur ökologisch positiv auswirkt, sondern auf mittlere Sicht auch ökonomisch auszahlen kann. Soweit sich der in den anderen EG-Staaten und im weiteren Ausland unverkennbare Trend zu steigenden Umweltschutzanforderungen fortsetzt, kann er mittelfristig der deutschen Wirtschaft im Bereich der Umweltindustrie auch Vorteile bringen.

26. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß trotz weltweiter Überkapazitäten in bestimmten Sektoren der Textilindustrie (Baumwollspinnereien und -webereien) über die Weltbank und Regionale Entwicklungsbanken – und damit auch mit dem Einsatz deutscher Steuergelder – die Schaffung weiterer Kapazitäten gefördert wird?

Mit Ausnahme der International Finance Corporation (IFC) haben weder die Weltbank noch die regionalen Entwicklungsbanken Maßnahmen im Textilsektor in nennenswertem Umfang gefördert. Die IFC unterstützt mit 7,5 % ihres Ausleihvolumens Textilfirmen im privaten Sektor, während die anderen Mitglieder der Weltbankgruppe in den letzten drei Jahren (1990 bis 1992) keine Projekte im Textilsektor durchgeführt haben und auf entsprechende Maßnahmen der Regionalbanken weniger als 0,3 % des Ausleihvolumens entfallen.

Die IFC refinanziert sich durch Mittelaufnahmen auf den Kapitalmärkten, also nicht aus Steuergeldern. Die Bundesrepublik Deutschland hält Kapitalanteile an der IFC in Höhe von 5,6 %.

